S 20 U 2126/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 U 2126/20
Datum	28.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 2151/21
Datum	24.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 28. Mai 2021 sowie der Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 2020 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 15. April 2020 sowie des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2020 aufgehoben.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Die Kosten des auf Antrag des KlÃ¤gers erhobenen Gutachtens des L1 vom 28. Dezember 2022 werden auf die Staatskasse Ã¼bernommen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger ficht die Aufhebung einer bewilligten Verletztenrente ab 1. MÃ¤rz 2020 aufgrund eines Unfalls vom 30. November 2010 an.

Der 1956 geborene KlÃ¤ger erlitt am 30. November 2010 einen Unfall, als er wÃ¤hrend der Arbeit auf dem BetriebsgelÃ¤nde bei Schneefall und Glatteis

stÃ¼rzte. Dabei zog er sich einen knÃ¶chernen Ausriss der Extensor-carpi-ulnaris-Sehne am linken Handgelenk zu, der konservativ behandelt wurde. Am 24. Januar 2012 erfolgte eine Arthroskopie, wobei ein Riss des Discus triangularis (TFCC) geglÃ¤ttet wurde. Auch danach berichtete der KlÃ¤ger weiter Ã¼ber Schmerzen im Handgelenk, welches durch eine Schiene stabilisiert wurde.

Im Auftrag der Beklagten erstellte S1 am 21. August 2014 (Untersuchung am 11.Â April 2014) ein handchirurgisches Gutachten. Er stellte eine eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit des linken Handgelenks fest (Streckung/Beugung 40-0-40Â°, Radial-/Ulnarabduktion 30-0-20Â°). Als Unfallfolge sah der Gutachter einen knÃ¶chernen Ausriss des Os Triquetrum der linken Hand, eine traumatische Ruptur des TFCC des linken Handgelenks (Palmer 1B) sowie einen degenerativen zentralen Discusdefekt (Palmer 2A). Die MdE schÃ¤tzte er mit 20 vH ein.

Mit Bescheid vom 25. September 2014 gewÃ¤hrte die Beklagte aufgrund des Unfalls vom 30. November 2010 eine Rente auf unbestimmte Zeit ab dem 14. MÃ¤rz 2011 bei einer MdE von 20 vH. Als Unfallfolgen bestÃ¼nden links BewegungseinschrÃ¤nkung und Belastungsschmerzen des Handgelenkes, Minderung der groben Kraft der Hand, BewegungseinschrÃ¤nkung der Finger, Arthrose des Handgelenkes und des Daumensattelgelenkes nach einem knÃ¶chernen Ausriss des Dreieckbeines der Hand mit Riss des Handgelenksbandes zwischen Kahnbein und Mondbein (SL-Band) und des dreieckfÃ¶rmigen Faserknorpelkomplexes des Handgelenkes (TFCC).

Am 5. Februar 2018 und 22. August 2019 erfolgten Nachuntersuchungen des KlÃ¤gers im O1 O2 durch den, C1. Dieser stellte folgende BewegungsausmaÃe des linken Handgelenks fest: Streckung/Beugung am 5. Februar 2018 80-0-60Â° und am 22. August 2019 80-0-70Â°, Ulnar-/Radialabduktion jeweils 40-0-20Â°. In einer beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme fÃ¼r die Beklagte vom 1. November 2019 gingÂ F1 auf dieser Basis vom Eintritt einer wesentlichen Ãnderung im Sinne einer Besserung aus. Es bestehe eine nahezu seitengleiche BewegungseinschrÃ¤nkung im Handgelenk. Die MdE betrage maximal 10 vH.

Bereits am 19. Mai 2016 erlitt der KlÃ¤ger einen weiteren Unfall, als er beim Versuch, eine BehÃ¤lterdrehvorrichtung in gebÃ¼cktem Zustand zu verschieben, ausrutschte und auf die linke Schulter fiel. Mit Bescheid vom 3. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.Â Februar 2017 erkannte die Beklagte den Unfall vom 19. Mai 2016 als Arbeitsunfall und als Folge des Unfalls eine folgenlos ausgeheilte Prellung der linken Schulter an. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 15. Februar 2017 Klage zum SG Freiburg (S 8 U 629/17), mit der er die Anerkennung weiterer Unfallfolgen begehrte. Das SG holte ein Gutachten bei C2 ein (MdE wegen der Schulter 10 vH) und stellte mit Urteil vom 4. Juli 2018 als weitere Folge des Unfalls vom 19. Mai 2016 die Totalruptur der Sehne des Musculus supraspinatus sowie Teilruptur der Sehne des Musculus infraspinatus fest. Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein (L 8 U 3067/18). Im Berufungsverfahren holte der 8. Senat des LSG ein Gutachten bei W1 ein. Zu den GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen der linken Hand fÃ¼hrte W1 in seinem Gutachten vom 14.Â Februar 2019 aus, im linken Handgelenk sei eine Beugung/Streckung von

50-0-45Â° und eine Radial-/Ulnarabduktion von 15-0-20Â° festzustellen. Mit Urteil vom 16. August 2019 wies der 8.Â Senat des LSG die Berufung der Beklagten zurÃ¼ck. Mit Bescheid vom 22. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2020 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente aufgrund des Unfalls vom 19. Mai 2016 ab, da keine Unfallfolgen feststellbar seien, die eine messbare MdE rechtfertigten. Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger am 29. Mai 2020 Klage (S 20 U 1943/20). Das SG befragte den C1 als sachverstÃ¤ndigen Zeugen. Dieser teilte am 30. September 2020 zu den GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen der linken Hand einerseits mit, im Laufe der Jahre habe es (im Bereich der linken Hand) eigentlich einen gleichbleibenden Schmerzbefund gegeben, jetzt aber eine erneute Schmerzzunahme seit August 2019. Andererseits fÃ¼hrte er aus, aufgrund der nahezu uneingeschrÃ¤nkten Beweglichkeit des linken Handgelenks bestehe eine MdE kleiner 10 vH. Mit rechtskrÃ¤ftig gewordenem Gerichtsbescheid vom 28. Mai 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Da aufgrund des Unfalls vom 19.Â Mai 2016 keine messbare MdE vorliege, kommt es auf die Frage, ob aufgrund des Unfalls vom 30.Â November 2010 ein StÃ¼tzrententatbestand erfÃ¼llt sei, nicht an.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung â□□entzogâ□□ die Beklagte mit Bescheid vom 22. Januar 2020 die wegen des Unfalls vom 30. November 2010 gewÃ¤hrte Rente ab dem 1. Februar 2020. Die Beweglichkeit im linken Handgelenk habe sich verbessert. Handbeschwielung, Muskulatur und Kraft seien nahezu seitengleich. Danach sei maximal eine MdE von 10 vH gerechtfertigt. Eine StÃ¼tzrente aufgrund des weiteren Arbeitsunfalls vom 19. Mai 2016 liege nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund dieses Unfalls nicht um wenigstens 10 vH gemindert sei.

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17. Februar 2020 Widerspruch ein. Die Beweglichkeit im linken Handgelenk habe sich nicht verbessert.

Mit Teilabhilfebescheid vom 15. April 2020 half die Beklagte dem Widerspruch insoweit ab, als die Rente noch fÃ¼r Februar 2020 gewÃ¤hrt und die â□□Entziehung der Renteâ□□ erst ab 1. MÃ¤rz 2020 verfÃ¼gt wurde. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juni 2020 wies die Beklagte den Widerspruch im Ã□brigen zurÃ¼ck. Inhaltlich stÃ¼tzte die Beklagte ihre Entscheidung auf Â§ 48 SGB X. Die Befunde ergÃ¤ben eine BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Handgelenk von insgesamt 50Â°, eine MdE von 20 vH liege hingegen erst bei einer BewegungseinschrÃ¤nkung von 80Â° oder mehr vor.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 22. Juni 2020 durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben (S 20 U 2126/20). Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, es sei keine Verbesserung in seinem Gesundheitszustand eingetreten. Selbst wenn sich die Beweglichkeit verbessert haben sollte, was nicht der Fall sei, sei keine Verbesserung eingetreten. Die EinschrÃ¤nkung der Beweglichkeit sei nicht der (alleinige) Grund fÃ¼r die Feststellung der MdE gewesen. Als Unfallfolge (des Unfalls vom 30. November 2010) sei der knÃ¶cherner Ausriss des Os Triqetrum und die traumatische Ruptur des TFCC im Handgelenk links festgestellt worden. Diese Unfallfolgen bestÃ¼nden nach

wie vor und hÃ¤tten sich auch nicht verbessert.

Am 12. August 2020 hat der Sektionsleiter des O3-Klinikums W2 mitgeteilt, der KlÃ¤ger habe sich aufgrund zunehmender Beschwerden vorgestellt. Insbesondere bei der Arbeit habe er Schwierigkeiten und verspÃ¼re Schmerzen im linken Handgelenk. Die Beweglichkeit in Extension und Flexion sei 30-0-30Â°, die Ulnar-, und Radialabduktion 20-0-10Â°.

Am 15. Juli 2021 hat der C1 der Beklagten mitgeteilt, der KlÃ¤ger leide wieder an zunehmenden Handgelenksschmerzen links. Eine Beschwerdefreiheit sei seit dem Unfallereignis niemals erreicht worden. Die Handgelenksbeweglichkeit in Extension und Flexion sei 60-0-50Â°, die Ulnar-, und Radialabduktion 35-0-20Â°. Die Beweglichkeit sei in allen Ebenen jeweils endgradig stark schmerzhaft eingeschrÃ¤nkt. Gleichzeitig fÃ¼hrte er aber aus, es bestehe eine schmerzhafte, jedoch weitgehend freie Handgelenksbeweglichkeit, so dass eine Ãberprüfung der MdE empfohlen werde.

Mit Gerichtsbescheid vom 28. Mai 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe seit dem 1. MÃ¤rz 2020 keinen Anspruch mehr auf GewÃ¤hrung einer Rente nach einer MdE von mindestens 20 vH. Die Beweglichkeit des linken Handgelenks des KlÃ¤gers habe sich deutlich verbessert. Da aufgrund des Unfalls vom 30. November 2010 keine messbare MdE mehr vorliege, komme es auf die Frage, ob aufgrund des weiteren Unfalls vom 19. Mai 2016 ein StÃ¼tzrententatbestand erfÃ¼llt sei, nicht an. Mit den Voraussetzungen einer Aufhebungsentscheidung nach Â§ 48 SGB X hat sich das SG im Einzelnen nicht befasst.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 25. Juni 2021 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, der behandelnde Arzt C1, habe zwischenzeitlich eingerÃ¤umt, dass die von ihm vorgelegte Beschreibung der Vorstellung vom 22. August 2019 nicht korrekt sei. Es sei unzulÃ¤ssig, darauf abzustellen, wie die MdE heute zu beurteilen sei. Vielmehr mÃ¼sse der Zustand, der damals als unfallbedingt anerkannt worden sei, mit dem heutigen Zustand verglichen und geprÃ¼ft werden, ob eine Verbesserung eingetreten sei. Selbst wenn sich die Beweglichkeit verbessert haben sollte, was nicht der Fall sei, sei keine relevante Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten. Der KlÃ¤ger leide unter starken EinschrÃ¤nkungen bei Greif- und Haltefunktion der Hand. Die LeistungsfÃ¤higkeit definiere sich nicht allein Ã¼ber die Beweglichkeit, sondern vielmehr auf Ã¼ber die Belastbarkeit und StÃ¤rke des Handgelenks.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid Sozialgerichts Freiburg vom 28. Mai 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 2020 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 15. April 2020 sowie des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend und hat darauf verwiesen.

Auf Antrag des KlÃ¤gers gem. Â§ 109 SGG hat der Senat ein Gutachten bei L1 eingeholt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 28. Dezember 2022 ausgefÃ¼hrt, die Handgelenksbeweglichkeit links in Extension und Flexion sei 40-0-40Â° (rechts im Vergleich 80/0/60Â°), die Ulnar-, und Radialabduktion 20-0-20Â° (rechts im Vergleich 40/0/30Â°). Beim KlÃ¤ger bestehe in Extension und Flexion eine EinschrÃ¤nkung der Beweglichkeit um 70 Grad im Vergleich zur gesunden rechten Seite. Es liege auch eine EinschrÃ¤nkung der Radial- und Ulnar-Abduktion um 40 Grad vor, was der HÃ¤lfte der Bewegung entspreche. ZusÃ¤tzlich bestehe eine posttraumatische Abnutzung des linken Handgelenkes, so dass hieraus eine MdE von 15 vH resultiere. Es lasse sich rÃ¼ckwirkend nicht feststellen, ob eine tatsÃ¤chliche Besserung der Beweglichkeit des linken Handgelenkes nach dem Gutachten aus dem Jahr 2014 und dem Gutachten von C2 vom 3. Juli 2017 eingetreten sei. Inwieweit die vom behandelnden C1 in seinem Bericht vom 30. September 2020 (mitgeteilten BewegungsmaÃe) zuverlÃ¤ssig seien, vermÃ¶ge er nicht zu beurteilen. Es falle nur auf, dass die Extension immer als sehr gut angegeben werde, obwohl mehrere Gutachter bzw. Untersucher zur gleichen Zeit schlechtere Werte gemessen hÃ¤tten.

Die Beklagte hat zu diesem Gutachten eine Stellungnahme ihres F1 vorgelegt, der ausgefÃ¼hrt hat, er halte eine MdE 15 vH â fÃ¼r relativ hoch eingeschÃ¤tztâ. Diese spiegele aus seiner Sicht die FunktionseinschrÃ¤nkungen nicht korrekt wieder. Verglichen mit den Normwerten (und nicht mit der rechten Hand) zeigten sich nur geringere EinschrÃ¤nkungen. Er gehe von einer MdE kleiner als 10 vH aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist statthaft, zulÃ¤ssig (Â§Â§ 105 Abs. 2, 143 f, Â§ 151 SGG) und in der Sache begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 2020 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 15. April 2020 sowie des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2020 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung der Verletztenrente ab dem 1. MÃ¤rz 2020 lagen nicht vor.

Die Klage ist als reine Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG) zulÃ¤ssig. Denn bei einem Erfolg lebt der frÃ¼here Bescheid â hier derjenige vom 25. September 2014 â wieder auf (vgl. BSG, Urteil vom 13. Februar 2013 â B 2 U 25/11 R -, Rn. 10, juris). Mit der Aufhebung der angefochtenen Bescheide ist die Beschwer des KlÃ¤gers beseitigt und die Verletztenrente nach einer MdE um 20Â vH ist Ã¼ber den 1. MÃ¤rz 2020 hinaus zu zahlen.

Die Klage ist in der Sache begrÃ¼ndet.

1.)
Die angefochtene Entscheidung ist zunÃ¤chst formell rechtmÃ¤Ãig. Aus GrÃ¼nden der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es im Falle eines Aufhebungsbescheides nach Â§ 48 Abs. 1 SGB X grundsÃ¤tzlich erforderlich, in der Aufhebungsentscheidung den aufzuhebenden Verwaltungsakt und den Umfang der Aufhebung zu bezeichnen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 1. November 2011 â L 9 AS 831/10 -, Rn. 40; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.Â Juni 2013 â L 6 VK 3112/10 -, Rn. 27 f. jeweils juris). Diesen Anforderungen genÃ¼gt der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid vom 22. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2020. Die Beklagte hat sowohl den (teilweise aufgehobenen) Bescheid vom 25. September 2014 als auch das Datum des Beginns der Aufhebung (zunÃ¤chst ab 1. Februar 2020 und dann mit Teilabhilfebescheid vom 15. April 2020 ab 1. MÃ¤rz 2020) konkret und unmissverstÃ¤ndlich bezeichnet. Dass sie dabei die in der Sache verfÃ¼gte Aufhebung (gem. Â§ 48 SGB X) der erfolgten Rentenbewilligung als âBescheid Ã¼ber Entziehung einer Renteâ und nicht als âAufhebungâ bezeichnet hat, berÃ¼hrt die Bestimmtheit der Entscheidung nicht.

2.)
Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die angefochtene Entscheidung der Beklagten kommt ausschlieÃlich Â§Â 48 SGB X in Betracht. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Hierbei ist die Sonderregelung in Â§ 73 Abs. 3 SGB VII zu berÃ¼cksichtigen. Danach ist bei der Feststellung der MdE eine Ãnderung im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 SGB X nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 vH betrÃ¤gt. Bei einer Rente auf unbestimmte Zeit muss die VerÃ¤nderung der MdE lÃ¤nger als drei Monate andauern.

Der Verwaltungsakt vom 25. September 2014 unterliegt der Aufhebung nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, denn er ist ein solcher mit Dauerwirkung. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn eine durch Verwaltungsakt getroffene Regelung in rechtlicher Hinsicht Ã¼ber den Zeitpunkt seiner Bekanntgabe hinaus Wirkungen erzeugt. Da die Beklagte dem KlÃ¤ger mit dem genannten Bescheid eine Rente auf unbestimmte Zeit ab dem 14. MÃ¤rz 2011 bei einer MdE von 20 vH bewilligt hat, hat er Dauerwirkung.

Eine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist jede Ãnderung des fÃ¼r die getroffene Regelung relevanten Sachverhalts, im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere Ãnderungen im Gesundheitszustand des Betroffenen (BSG, Urteil vom 13. Februar 2013 â B 2 U 25/11 R -, NZS 2013, 464, juris Rn. 15). Ob eine Ãnderung eingetreten ist, ist durch Vergleich der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse zu zwei maÃgeblichen Zeitpunkten zu ermitteln. ZunÃ¤chst ist Vergleichsgrundlage der Zustand, der der letzten verbindlichen Leistungsfeststellung zugrunde lag. Diese maÃgebliche letzte Leistungsfeststellung darf ihrerseits nicht in Frage gestellt

werden; denn insoweit gilt die Bindungswirkung des Â§ 77 SGG. Die Bindungswirkung erstreckt sich nicht nur auf die Unfallfolgen, sondern auch auf den Grad der durch sie bedingten MdE (BSG, Urteil vom 23. Juni 1977 â 2 RU 93/75 -, juris Rn. 16 = SozR 2200 Â§Â 622 Nr. 12). Sie besteht auch unabhÃ¤ngig davon, ob der damalige Bescheid von Anfang an fehlerhaft war. D.h. eine unabhÃ¤ngig von der bisherigen Feststellung neue Bewertung des Grades der MdE ist unzulÃ¤ssig (BSG, a.a.O.). Die spÃ¤tere Aufdeckung einer Fehldiagnose oder die Aufdeckung einer Ã¼berhÃ¶hten MdE stellen keine Ãnderungen dar (BSG, Urteil vom 13.Â Februar 2013 â B 2 U 25/11 R â juris Rn. 19; SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage, Ziffer 4.11.2.2, S. 141). Der Gesundheitszustand, der der letzten verbindlichen Leistungsfeststellung zugrunde lag, ist mit den bestehenden unfallbedingten GesundheitsverhÃ¤ltnissen zu vergleichen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung Ã¼ber den Verschlimmerungsantrag vorgelegen haben. Es muss also eine Ãnderung in den der Leistungsfeststellung zugrundeliegenden medizinischen Befunden eingetreten sein, die regelmÃ¤Ãig den Gutachten zu entnehmen sind. Dabei sind Gutachten und Befundunterlagen, die nicht zu einer verbindlichen Leistungsfeststellung gefÃ¼hrt haben (z. B. Nachuntersuchungen, die noch keine Ãnderung ergeben hatten), unbeachtlich (vgl. Ricke in: Kasseler Kommentar, Stand MÃ¤rz 2018, Â§ 73 SGB VII Rn. 15).

VergleichsmaÃstab dafÃ¼r, ob eine wesentliche Ãnderung im Sinne des Â§ 48 SGB X i.V.m. Â§ 73 Abs. 3 SGB VII vorliegt, ist mithin der Bescheid der Beklagten vom 25. September 2014 und das diesem Bescheid zugrundeliegende Gutachten des S1 vom 11. April 2014. Vergleicht man diese Ausgangslage mit den hiernach erhobenen Befunden, so vermag der Senat auf dieser Basis keine wesentliche Ãnderung im Sinne des Â§ 73 Abs. 3 SGB VII, d.h. eine Verbesserung der MdE um mehr als 5 vH, im Vergleich zu den noch vom Gutachter S1 geschilderten Befunden festzustellen.

S1 hat in seinem Gutachten vom 11. April 2014 als Unfallfolge eine eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit des linken Handgelenks festgestellt (Streckung/Beugung 40-0-40Â°, Radial-/Ulnarabduktion 30-0-20Â°) und einen knÃ¶chernen Ausriss des Os Triquetrum der linken Hand, eine traumatische Ruptur des TFCC des linken Handgelenks (Palmer 1B) sowie einen degenerativen zentralen Discusdefekt (Palmer 2A) festgestellt. Auf dieser Basis hat er, bei einer verglichen mit den Normwerten (Beugung/Streckung 60-0-60Â°; Radial-/Ulnarabduktion von 40-0-30Â°) gegebenen EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbewegungen um insgesamt 60 Grad, die MdE mit 20 vH eingeschÃ¤tzt. Den damaligen Befundschilderungen des Gutachters S1 und der von ihm empfohlenen MdE Bewertung mit 20 vH ist die Beklagte mit dem genannten Bescheid gefolgt und die damalige MdE Bewertung ist wie bereits ausgefÃ¼hrt im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu Ã¼berprÃ¼fen.

Der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass es zu einer wesentlichen Ãnderung des Gesundheitszustandes, im Sinne einer Verbesserung der MdE um mehr als 5 vH, gekommen ist.

Zwar weist das im Verfahren S 8 U 629/17 erstellte Gutachten des C2 vom 3. Juli

2017 bei der Streckung/Beugung des Handgelenkes links Normwerte auf (60/0/60Â° links und ebenso rechts 60/0/60Â°), was durchaus fÃ¼r eine MdE relevante Besserung des Gesundheitszustandes sprechen kÃ¶nnte. Allerdings hat sich C2 entsprechend seiner Aufgabestellung (KlÃ¤rung der Folgen des Unfalls vom 19. Mai 2016 im Bereich der Schultern) erkennbar allenfalls am Rande mit der Handgelenkbeweglichkeit befasst und nicht einmal die Abduktion ellenwÃ¤rts-speichenwÃ¤rts messtechnisch erfasst, so dass es auf dieser Basis nicht mÃ¶glich ist, eine EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbewegungen in ihrem gesamten AusmaÃ festzustellen. Das Gutachten C2 ist â ungeachtet der weiteren hiervon abweichenden Befunde â deshalb nicht geeignet, eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes zu belegen.

MaÃgeblich gegen eine wesentliche Ãnderung spricht hingegen das im Verfahren L 8 U 3067/18 erstellte Gutachten des W1 vom 11. Juni 2019. Dieser hat im Vergleich zum Gutachten des S1 eine (unter BerÃ¼cksichtigung der offenkundigen Schwierigkeiten einer exakten messtechnischen Bestimmung der Handgelenksbeweglichkeit) allenfalls unwesentlich gebesserte Handgelenksbeweglichkeit festgestellt (Beugung/Streckung links von 50-0-45Â°; Radial-/Ulnarabduktion von 15-0-20Â°). Verglichen mit den Normwerten (Beugung/Streckung 60-0-60Â°; Radial-/Ulnarabduktion von 40-0-30Â°) ergibt sich hieraus eine EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbewegungen um insgesamt 50 Grad. Die damit im Vergleich zu den noch vom Gutachter S1 geschilderten Befunden lediglich um 10 Grad gebesserte Beweglichkeit bedingt keine Verbesserung der MdE um mehr als 5 vH. Im Nachfolgenden hat sich die Handgelenksbeweglichkeit zudem wieder weiter verschlechtert.

Am 12. August 2020 hat der Sektionsleiter des O3 Klinikums W2 mitgeteilt, der KlÃ¤ger habe sich aufgrund zunehmender Beschwerden vorgestellt und Ã¼ber eine erheblich verschlechterte Handgelenksbeweglichkeit links berichtet (Beugung/Streckung 30-0-30Â°, die Ulnar-, und Radialabduktion 20-0-10Â°). Unter BerÃ¼cksichtigung der Normwerte hat er also von einer EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbeweglichkeit um insgesamt 100 Grad berichtet, so dass nicht nur keine Verbesserung, sondern eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zu den vom Gutachter S1 geschilderten Befunden festzustellen ist. Gleiches gilt fÃ¼r das im Berufungsverfahren erstellte Gutachten des L1, der verglichen mit den Normwerten eine EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbewegungen von insgesamt 80 Grad (Beugung/Streckung 40-0-30, die Ulnar-, und Radialduktion 20-0-20) festgestellt hat. Im Vergleich zum rechten Handgelenk ergibt sich eine noch deutlichere EinschrÃ¤nkung. L1 hat auch ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass passiv keine wesentliche Besserung der Beweglichkeit zu erreichen war. Nach den ausfÃ¼hrlichen und Ã¼berzeugenden Darlegungen L2 leidet der KlÃ¤ger als Folge des Unfalls vom 30. November 2010 an BewegungseinschrÃ¤nkungen im linken Handgelenk, FunktionseinschrÃ¤nkungen der linken Hand mit Kraftminderung der linken Hand sowie Schmerzhaftigkeit im linken Handgelenk, welche auf eine beginnende Handgelenksarthrose zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind. Die Handgelenksarthrose bestand ausweislich der RÃ¶ntgenaufnahmen vom 30. November 2010 noch nicht. Der Senat folgt der Bewertung L2, wonach die Handgelenksarthrose mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit Folge des Unfalls

vom 30. November 2010 ist, zumal auf der linken Seite keine Arthrosezeichen zu erkennen sind. In Anbetracht dessen, dass L1 sowohl im Vergleich zum rechten Handgelenk als auch im Vergleich zu den Normwerten eine deutliche EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbeweglichkeit links feststellen konnte, schlieÃt sich der Senat seiner Ã¼berzeugend begrÃ¼ndeten MdE-Bewertung mit 15 vH an.

Soweit der behandelnde Arzt C1 durchgÃ¤ngig erheblich bessere Messergebnisse der Handgelenksbeweglichkeit links mitgeteilt hat (Streckung/Beugung 17. Januar 2013: 80/0/50Â°; 5. November 2015: 80/0/60Â°; 5. Februar 2018: 80/0/60Â°; 22. August 2019: 80/0/70Â°; 15. Juli 2021: 60/0/50Â°. Ulnar- und Radialabduktion: 17. Januar 2013: 35/0/30Â°; 5. November 2015: 30/0/15Â°; 5. Februar 2018: 40/0/20Â°; 22. August 2019: 40/0/20Â°; 15. Juli 2021: 35/0/20Â°), sieht der Senat hierdurch eine mindestens ab MÃ¤rz 2020 bestehende maÃgebliche Verbesserung der Handgelenksbeweglichkeit seit August 2014 nicht belegt. Der Senat folgt zunÃ¤chst den AusfÃ¼hrungenÂ L2, wonach sich der Grund der â von den anderen Ãrzten doch erheblich abweichenden Messergebnissen â im Nachhinein nicht zuverlÃ¤ssig beurteilen lÃ¤sst. L1 hat insoweit allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass die Extension durch Herrn C1 immer als sehr gut angegeben wurde, obwohl mehrere Gutachter bzw. Untersucher zur gleichen Zeit schlechtere Werte gemessen hatten. Letztlich muss dieser Frage auch nicht weiter nachgegangen werden, da sich eine maÃgebliche Verbesserung des Gesundheitszustandes auch unter Zugrundelegung der Messungen des Herrn C1 gerade nicht ergibt. Herr C1 hat bereits am 17. Januar 2013 eine erheblich bessere Handgelenksbeweglichkeit angenommen, als das fÃ¼r die Frage der wesentlichen Verbesserung maÃgebliche Gutachten des S1 vom August 2014, d.h. seine Messungen wiesen zu Beginn an deutlich bessere Werte aus. Eine wesentliche Verbesserung hat er danach nicht dokumentiert, sondern die Messungen der Handgelenksbeweglichkeit blieben weitgehend auf einem Niveau und haben sich zuletzt am 15. Juli 2021 (im Vergleich zu seinen vorherigen Messungen) verschlechtert.

In seiner Zeugenaussage vor dem SG sowie zuletzt mit Schreiben vom15. Juli 2021 hat er in eben diesem Sinne mitgeteilt, im Laufe der Jahre habe es (im Bereich der linken Hand) eigentlich einen gleichbleibenden Schmerzbefund gegeben, seit August 2019 sei es aber zu einer erneuten Schmerzzunahme gekommen, eine Beschwerdefreiheit sei seit dem Unfallereignis niemals erreicht worden. Ungeachtet der Frage, wie es zu den deutlich abweichenden Messergebnissen im Vergleich zu den anderen Ãrzten gekommen ist, sind die Stellungnahme des Herrn C1 daher nicht geeignet, eine seit August 2014 eingetreten wesentliche Verbesserung zu belegen, sondern dessen Angaben belegen vielmehr das Gegenteil.

Soweit schlieÃlich der F1 in Auseinandersetzung mit dem Gutachten L2 argumentiert, die MdE sei nicht wie von L1 angenommen mit 15 vH zu bewerten, sondern es sei (Ã¼bereinstimmend mit der Bewertung des Herrn C1) eine MdE von weniger als 10 vH anzunehmen, werden hier Ã¤rztlicherseits die rechtlichen MaÃstÃ¤be verkannt bzw. die Fragestellung an den erweist sich als unprÃ¤zise. Wie bereits dargelegt ist bei der Frage, ob in den fÃ¼r die Feststellung der Rente maÃgebend gewesenen VerhÃ¤ltnissen eine wesentliche Ãnderung eingetreten

ist, von dem im letzten bindenden Bescheid festgestellten unfallbedingten MdE-Grad auszugehen, wobei der VergleichsmaÃstab fÃ¼r die Aufhebung nach Â§Â 48 SGB X die damaligen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse sind, wie sie in dem zugrundeliegenden Gutachten zum Ausdruck kommen (BSG, Urteil vom 22. Juni 2004 â B 2 U 14/03 R -, juris Rn. 23 = BSGE 93, 63-69, SozR 4-2700 Â§ 56 Nr. 1,) Eine unabhÃ¤ngig von der bisherigen Feststellung neue Bewertung des Grades der MdE ist hingegen unzulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 23. Juni 1977 â 2 RU 93/75 -, juris Rn. 16 = SozR 2200 Â§ 622 Nr. 12). Die Argumentation, der aktuelle Gesundheitszustand bedinge keine MdE von 10 vH, verkennt dies und geht daher an der maÃgeblichen Fragestellung vorbei. Eine stichhaltige Argumentation, weshalb es auf Basis der geschilderten (abweichenden, aber sich insgesamt kontinuierlich eher verschlechternden) Messungen der Handgelenksbeweglichkeit zu einer wesentlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes im Vergleich zur Situation im August 2014 gekommen sein soll, vermag der Senat den Darlegungen des F1 nicht zu entnehmen. Auch eine Auseinandersetzung mit der doch sehr deutlichen Diskrepanz der von Herrn C1 erhobenen Messungen zu den Messungen durch S1, W1, W2 sowie L1 sowie der augenfÃ¤lligen Tatsache, dass sich auch den Messungen des Herrn C1 gerade keine maÃgebliche Besserung der Handgelenksbeweglichkeit seit 2014 entnehmen lÃ¤sst, ist nicht erfolgt. Lediglich ergÃ¤nzend ist anzumerken, dass die Bewertung der MdE durch F1 den Senat auch in der Sache nicht Ã¼berzeugt. L1 hat eine MdE von (mindestens) 15 vH in Anbetracht der kontinuierlich und von verschiedenen ÃrzTen dokumentierten EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbeweglichkeit Ã¼berzeugend begrÃ¼ndet. Diese Bewertung steht auch im Einklang mit dem wissenschaftlichen Standardwerk zur medizinischen BK- und Unfallbegutachtung SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin. Hiernach richtet sich die MdE-SchÃ¤tzung im Bereich des Handgelenks vorwiegend nach den BewegungsmaÃen im Handgelenk (vgl. hierzu und zum Nachfolgenden: SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Auflage, Ziffer 8.7.7.2.3, S. 581). Ein Speichenbruch mit Achsenabknickung und EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbewegungen um insgesamt 40 Grad ist mit eine MdE von 10 vH zu bewerten. Ein Speichenbruch mit erheblicher Achsenabknickung und EinschrÃ¤nkung der Handgelenksbewegungen um insgesamt 80 Grad ist mit einer MdE von 20 bis 30 vH zu bewerten. In Anbetracht der von L1 mitgeteilten Befunde folgte der Senat vor diesem Hintergrund auch dessen MdE Bewertung mit 15 vH.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Kosten fÃ¼r das Wahlgutachten des L1 sind auf die Staatskasse zu Ã¼bernehmen (vgl. Â§ 109 Abs. 1 SGG). Die Feststellungen des Gutachtens haben das Verfahren wesentlich gefÃ¶rdert.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 06.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024